

**Richtlinie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung  
zur Gewährung von Hilfen im Rahmen eines Sonderprogramms „Heimat, Tradition und Brauchtum“  
(„Sonderprogramm Heimat II“)**

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung  
– 102 – Sonderprogramm Heimat II –  
Vom 20. November 2020

**Inhalt**

<b>1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Leistungsempfänger, Antragsberechtigte .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Art und Umfang der Billigkeitsleistung .....</b>	<b>5</b>
<b>4. Verfahren .....</b>	<b>5</b>
<b>5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....</b>	<b>6</b>

**1 Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage**

**1.1 Zweck der Billigkeitsleistungen**

In Nordrhein-Westfalen engagieren sich rund sechs Millionen Menschen unentgeltlich und freiwillig für unser Gemeinwohl. Der Großteil des freiwilligen Engagements findet vor Ort statt: im Stadtteil, in der Nachbarschaft, im Dorf. Dieses Ehrenamt ist oftmals sichtbares Zeichen unserer Traditionen, unseres Brauchtums und unserer Heimat. Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kommen zahlreiche Vereine und Verbände unter finanziellen Druck: Veranstaltungen, die aus Infektionsschutzgründen abgesagt werden müssen, Feiern und Feste, die Menschen zusammenbringen und in zahlreichen Orten und Regionen Fundament unserer Gemeinschaft und Zugehörigkeit sind, dürfen nicht stattfinden, Museen, die ehrenamtlich betrieben werden, müssen geschlossen bleiben.

Aus diesem Grund gewährt das Land Nordrhein-Westfalen einen Zuschuss zur Überwindung eines durch die Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpasses.

## 1.2 Rechtsgrundlage

Die Sonderhilfe erfolgt in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung, wenn Zuschussempfängerinnen und -empfänger nach Nummer 2 aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise in ihrer Existenz bedroht sind nach Maßgabe

- a) des § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Runderlasse und weiterer Hinweise des Ministeriums der Finanzen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise,
- c) der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Sars-CoV-2 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“)<sup>1</sup> und
- d) dieses Runderlasses.

## 1.3 Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Sonderhilfe besteht nicht. Vielmehr trifft die Bewilligungsbehörde die Förderentscheidung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und entsprechender Programmaufrufe als Billigkeitsentscheidung. Soweit Zugänge zu anderen Förderangeboten bestehen, sind diese zu nutzen.

## 2 Leistungsempfängerinnen und -empfänger, Antragsberechtigte

### 2.1 Leistungsempfängerinnen und -empfänger

Leistungsempfänger sind grundsätzlich:

- 2.1.1 bestehende gemeinnützige, mildtätigen und/oder kirchlichen Zwecken (§§ 52 bis 54 Abgabenordnung) dienende Vereine und Körperschaften mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Darüber hinaus können Leistungsempfängerinnen und -empfänger sein:

- 2.1.2 nicht selbständige Teile eines Vereins mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, wenn diese als Gliederung oder Abteilung eines gemeinnützigen, mildtätigen und/oder kirchlichen Zwecken (§§ 52 – 54 Abgabenordnung) dienende Vereines oder Körperschaft als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einheit geführt werden;

---

<sup>1</sup> Fassung gemäß Genehmigung durch die Europäische Kommission vom 27.07.2020 unter der Beihilfe-Nr. SA 58021; BAnz AT 11.08.2020 B1

- 2.1.3 eingetragene Vereine (§§ 21, 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, wenn deren Mitglieder ausschließlich aus Vereinen oder Körperschaften nach Nummer 2.1.1 bestehen;
- 2.1.4 eingetragene Vereine (§§ 21, 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, die die Voraussetzungen nach Nummer 2.1.1 nicht erfüllen, aber in ihrer Satzung die Förderung des Brauchtums einschließlich des Karnevals oder der Heimatpflege und Heimatkunde im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 22 und 23 Abgabenordnung für die Allgemeinheit als Vereinszweck verankert haben.

## 2.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt nach Nummer 2.1.1 sind Vereine und Körperschaften, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen vom zuständigen Finanzamt durch Feststellungsbescheid nach § 60a Abgabenordnung oder die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder Freistellungsbescheid festgestellt wurde.

Antragsberechtigt nach Nummer 2.1.2 sind selbständige Teile eines bestehenden Vereins oder einer bestehenden Körperschaft, die als eigenständige Einheit wirtschaftlich und organisatorisch geführt werden. Der Hauptverein hat dies zu bestätigen und muss selbst gemeinnützigen, mildtätigen und/oder kirchlichen Zwecken (§§ 52 – 54 Abgabenordnung) dienen und diese durch Feststellungsbescheid nach § 60a Abgabenordnung oder die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder Freistellungsbescheid nachweisen.

Antragsberechtigt nach Nummer 2.1.2 sind selbständige Teile eines bestehenden Vereins oder einer bestehenden Körperschaft, die als eigenständige Einheit wirtschaftlich und organisatorisch geführt werden. Der Hauptverein hat dies zu bestätigen und muss zusätzlich noch selbst gemeinnützigen, mildtätigen und/oder kirchlichen Zwecken (§§ 52 bis 54 Abgabenordnung) dienen und diese durch Feststellungsbescheid nach § 60a Abgabenordnung oder die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder Freistellungsbescheid nachweisen.

Antragsberechtigt nach Nummer 2.1.4 sind eingetragene Vereine, deren satzungsmäßiger Vereinszweck schon vor dem 1. Januar 2020 die Förderung des Brauchtums einschließlich des Karnevals oder der Heimatpflege und Heimatkunde im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 22 und 23 Abgabenordnung vorsieht und die nicht schon nach Nummer 2.1.1 antragsberechtigt sind. Die Voraussetzungen sind durch Vorlage der Satzung und einem aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister nachzuweisen. Eine

Förderung kann nicht erfolgen, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt oder für die eine Mitgliedschaft im Verein möglich ist, nach der Satzung eingegrenzt ist.

Die oben genannten antragsberechtigten Körperschaften, Vereine, Gliederungen oder Abteilungen müssen vor dem 01. Januar 2020 entstanden sein und ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

Soweit für die Antragstellung ein Feststellungsbescheid nach § 60a Abgabenordnung gefordert wird, muss der erste (vorläufige) Bescheid vor dem 1. Januar 2020 erteilt worden sein.

Soweit die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von anderen Corona-Soforthilfen oder vergleichbaren Hilfsangeboten besteht, sind diese vorrangig zu nutzen und zu beantragen. Ausgezahlte oder erwartbare Hilfen von anderen Corona-Soforthilfen oder vergleichbaren Hilfsangeboten sind als Einnahmen bei der Liquiditätsberechnung im Rahmen der Antragstellung zu berücksichtigen.

Von der Antragstellung grundsätzlich ausgeschlossen sind

- mittel- oder unmittelbare Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, oder
- Organisationen, die bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) vom 17.06.2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 972/2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist, waren.

### 2.3 Antragsvoraussetzungen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss versichern, dass sie oder er durch die Sars-CoV-2-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die ihre oder seine Existenz bedrohen (Liquiditätsengpass) und zu einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte. Die existenzbedrohende wirtschaftliche Lage und/oder der finanzielle Engpass muss dabei aufgrund des Wegfalls von Einnahmen und/oder nicht zu verhindernden Ausgaben entstanden sein und darf nicht bereits vor dem 1. März 2020 bestanden haben.

### **3 Art und Umfang der Billigkeitsleistung**

Eine Bewilligung erfolgt als Billigkeitsleistung nach § 53 LHO und wird als Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich dabei nach dem im Antrag dargestellten Liquiditätsbedarf, ist jedoch grundsätzlich auf 15 000 Euro beschränkt.

Maßgeblich für die Berechnungen ist der Zeitraum 01. November 2020 bis 30. Juni 2021 (Betrachtungszeitraum).

Mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung kann im hinreichend begründeten Einzelfall ein höherer Zuschuss gewährt werden.

### **4 Verfahren**

#### **4.1 Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

#### **4.2 Antragstellung**

Anträge sind im vollständig digitalen Antragsverfahren nach dem Antragsmuster (Anlage A zu dieser Richtlinie) bis zum 31. Juli 2021 an die zuständige Bewilligungsbehörde zu stellen. Im Antrag ist die Art der Existenzgefährdung zu beschreiben und der sich daraus ergebenden Liquiditätsbedarf zu benennen.

#### **4.3 Bewilligung, Auszahlung**

Die Bewilligungsbehörden bewilligen die Förderung auf Basis des Bescheidmusters (Anlage B zu dieser Richtlinie) per Brief oder E-Mail.

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheides.

#### **4.4 Nachweis, Rückzahlung**

Die jeweiligen Leistungsempfängerinnen und -empfänger sind am Ende des Betrachtungszeitraums nach Nummer 3 verpflichtet, den tatsächlich im Betrachtungszeitraum eingetretenen Liquiditätsengpass (ohne Berücksichtigung der Sonderhilfe aus diesem Sonderprogramm) entsprechend der Systematik im Antragsformular zu ermitteln und mit der gewährten Billigkeitsleistung zu vergleichen sowie mit Hilfe des Nachweismusters (Anlage C zu dieser Richtlinie) gegenüber der Bewilligungsbehörde abzurechnen.

Sofern die Billigkeitsleistung nicht oder nur teilweise zur Deckung verwendet wurde, ist eine Rückzahlung des nicht vom Liquiditätsengpass abgedeckten Betrages an das Land Nordrhein-Westfalen auf das Konto der Landeshauptkasse IBAN DE59 3005 0000 0001 6835 15 durch die jeweiligen Leistungsempfängerinnen und -empfänger in

eigener Verantwortung zu veranlassen. Die Rückzahlung muss bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Ende des Betrachtungszeitraums nach Nummer 3 erfolgen.

#### 4.5 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde prüft die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung auf der Grundlage der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gemäß Nummer 4.3 erstellten Abrechnung über die Höhe der benötigten Billigkeitsleistung stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung gezielt. Die im Zusammenhang mit der Billigkeitsleistung stehenden Unterlagen und Belege (Mietverträge, Rechnungen, Kontoauszüge etc.), insbesondere die in Nummer 4.3 aufgeführte Abrechnung, sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Billigkeitsleistung mindestens 5 Jahre bereitzuhalten.

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, bei den Leistungsempfängerinnen und -empfänger Prüfungen im Sinne des § 91 LHO durchzuführen.

### **5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.